

**Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
Köln**

**Wichtige Mitteilung an die Anteilhaber des Sondervermögens
Monega Short Track SGB**

mit den Anteilklassen

**Monega Short Track SGB -A-
ISIN: DE0005321004**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 09.01.2020 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens zum 01.02.2020 in folgenden Punkten geändert:

ALT § 25 Abs. 1 a) lit. 3 3. Satz Streichung des Satzes:

Jegliche Schuldverschreibungen im OGAW-Sondervermögen müssen mindestens ein aktuelles Rating im Bereich von "Upper Medium Grade" (z.B. Standard & Poor's: A-) vorweisen

NEU § 25 Abs. 1 a) lit. 3 3. Satz:

Etwaige veröffentlichte Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes (BVA) zum Vermögensrecht der Sozialversicherung, die Vorgaben und Empfehlungen bezüglich der Art und des Umfangs der Erwerbbarkeit der in § 25 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds genannten Vermögensgegenstände enthalten können, werden seitens der Gesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik des Sondervermögens beachtet.

Die Besonderen Anlagebedingungen lauten ab dem 01.02.2020 wie folgt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Monega Short Track SGB,

(nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie gelten.



ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen ausschließlich folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

a) Wertpapiere gemäß den nachstehend aufgeführten Gattungen:

- Schuldverschreibungen von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn die Schuldverschreibungen an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft einbezogen sind, der anerkannt und für Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Wertpapiere gemäß vorstehendem Satz 1, deren Zulassung in den amtlichen Handel an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft oder deren Einbeziehung in einen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, dürfen ebenfalls erworben werden, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.
- Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefende Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht;
- Schuldbuchforderungen gegen öffentlich-rechtliche Stellen aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

Etwaige veröffentlichte Rundschreiben des Bundesversicherungsamtes (BVA) zum Vermögensrecht der Sozialversicherung, die Vorgaben und Empfehlungen bezüglich der Art und des Umfangs der Erwerbbarkeit der in § 25 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds genannten Vermögensgegenstände enthalten können, werden seitens der Gesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik des Sondervermögens beachtet.

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffer a) erfüllen.

- c) Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz unterhalten werden, wenn eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.
- d) Derivate nach Maßgabe des nachfolgenden § 26 Absatz 7.
- e) Geldmarktinstrumente gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 2 KAGB, sofern sie die Voraussetzungen der Ziffer a) erfüllen.
- f) Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Satz 1 Ziffer 4 KAGB, wenn das Darlehen gewährt wurde
 - öffentlich-rechtlichen Gebiets- oder Personenkörperschaften oder Sondervermögen aus dem Gebiet der Europäischen Union;
 - Personen und Gesellschaften des privaten Rechts aus dem Gebiet der Europäischen Union, wenn für die Forderungen eine öffentlich-rechtliche Einrichtung die Gewährleistung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder wenn bei Kreditinstituten eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft in die Gewährleistung eintritt.

Den Staaten der Europäischen Union stehen die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

2. Die von der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände müssen auf Euro, Schweizer Franken oder eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten. Sofern Vermögensgegenstände nicht auf Euro lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.
3. Der Erwerb oder das Halten von anderen als den in Absatz 1 genannten Vermögensgegenständen ist nicht zulässig. Die sonstigen in den AABen genannten sowie über Absatz 1 hinausgehenden unverbrieften Darlehensforderungen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben oder gehalten werden.
4. Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden für das OGAW-Sondervermögen nicht abgeschlossen.

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Das OGAW-Sondervermögen muss mindestens zu 51 % seines Wertes aus Schuldverschreibungen bestehen, die eine kürzere Restlaufzeit aufweisen.

Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstände und Anlagegrundsätze nach § 25 und § 26 Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 25 investieren.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstände und Anlagegrundsätze nach § 25 und § 26 Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstände und Anlagegrundsätze nach § 25 und § 26 Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 25 anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstände und Anlagegrundsätze nach § 25 und § 26 Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens bis zu 49 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 25 halten.

7. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems ausschließlich in Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren, die der Absicherung von gemäß § 25 Absatz 1 Buchstabe a) und b) erworbenen Vermögensgegenstände dienen.

Der Einsatz von Geschäften nach vorstehendem Satz 1 ist auf das zur Absicherung erforderliche Maß zu beschränken, sodass das OGAW-Sondervermögen nicht übersichert ist.

Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 198 Nummer 4 KAGB dürfen nicht abgeschlossen werden.

Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz und nur insoweit abschließen, als der Anrechnungsbetrag für das Kontrahentenrisiko bezüglich dieses Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsunternehmens 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreitet

8. Sonstige Anlageinstrumente

Sonstige Anlageinstrumente außerhalb von § 25 Absatz 1 sind nicht zulässig.

9. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 27 Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens von einem Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses OGAW-Sondervermögen bestellt. Der Anlageausschuss setzt sich aus Vertretern der Anleger und der Gesellschaft zusammen.

ANTEILKLASSEN

§ 28 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 29 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.

§ 30 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 2,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 31 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,50 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

aa) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt. Im Jahresbericht des OGAW-Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet.

bb) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem OGAW-Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager;

bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen

- Bewertung durch einen externen Bewerter
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine tägliche Vergütung von insgesamt bis zu 0,20 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1. a) abgedeckt.

2. Eine Verwahrstellenvergütung wird nicht erhoben.

3. Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach der vorstehenden Ziffer 1 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,70 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des OGAW-Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - m. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
5. Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das OGAW-Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.
 6. Eine gesonderte Performance-Fee fällt nicht an.
 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet worden sind.
 8. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
 9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 32 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge –

unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 33 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. des jeweils folgenden Jahres.

Die Änderungen treten am 01.02.2020 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens, die Gebühren und die Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Januar 2020

Die Geschäftsführung